

Datum: 24.07.2017
Telefon: 0 2353-42201
Telefax: 0 2353-43199

Geschrieben am 24.07.
Versendet am

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung IV
Branddirektion
Abteilung Einsatzvorbeugung
Kontrolle
KVR-IV-BD VB/K-Fb 1

@muenchen.de

Stadtrat Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 08669

Evalulierung der Richtlinien für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen der
Landeshauptstadt München (Sondernutzungsrichtlinien - SoNuRL)

I. An ZD 13

Stellungnahme des KVR-IV-BD VB zum Ergänzungsantrag zur o.g. Sitzungsvorlage

Da es sich lediglich um eine zeitliche Ausweitung der in der bestehenden Richtlinie bereits festgelegten Nutzungszelten handelt, haben die beiden Ergänzungen 2.a) neu und 2.b) neu, unter Beachtung der genannten gesetzlichen Rahmenbedingungen, aus brandschutztechnischer Sicht keine Relevanz.

Datum: 20.07.2017
Telefon: 0 233-23275
Telefax: 0 233-23235

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

PLAN-HAIV-10

plan.ha4-grundsatz@muenchen.de

Evaluierung der Sondernutzungsrichtlinien an den
öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München;
Ausdehnung der Betriebszeiten von Heizstrahlern
auf Freischankflächen

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 08669

An das KVR / Hauptabteilung I (per E-Mail)

Zum Ergänzungsantrag zur Evaluierung der Sondernutzungsrichtlinie wird vom Referat für
Stadtplanung und Bauordnung wie folgt Stellung genommen:

Bauordnungsrechtlich, aus energetischer, umwelt- und brandschutztechnischer Sicht sowie
einer möglichen Problematik bezüglich der Versammlungsstättenverordnung wird der
Gebrauch von Heizpilzen und Heizstrahler kritisch gesehen.

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht kann hinsichtlich einer Überschreitung der Wechselnutzung
die ganzjährige Ausweitung der Erlaubnisfähigkeit von Heizstrahlern nicht befürwortet werden.

Die Begründung aus dem Beschluss des Kreisverwaltungs Ausschusses vom 17.07.2001 Ziffer
3.3 wird als unverändert angesehen.

Freischankflächen stellen die räumliche Erweiterung einer Gaststätte in den öffentlichen Raum
dar. In der Regel handelt es sich hierbei um eine Wechselnutzung mit der genehmigten
Gaststätte, d.h. die baurechtliche Beurteilung des Gaststättenbetriebs mit den Anforderungen
an Stell- und Toilettenplätze ist auf die genehmigte Besucherzahl entsprechend dem
Gastinnenraum ausgerichtet. Dabei wird von einer witterungsbedingten Wechselnutzung
ausgegangen, die Räume werden also schwerpunktmäßig entweder im Innen- oder im
Außenbereich genutzt.

Bei ganzjährigem Einsatz von Heizstrahlern auf Freischankflächen kann diese
Wechselnutzung nicht mehr gewährleistet werden. Mit einer Belegung sowohl der Innen- als
auch der Außenflächen würde die tatsächliche Besucherzahl die der Genehmigten
übersteigen und die bauordnungsrechtlichen Anforderungen (Stellplatz- und Toilettenzahlen)
nicht mehr den tatsächlichen Erfordernissen entsprechen.

Für einzelne Gastronomen können sich dadurch im Zusammenhang mit der
Versammlungsstättenverordnung (VStättV) neue Auflagen hinsichtlich der Anzahl der
Toiletten, der Fluchtwege oder der sicherheitstechnischen Auflagen ergeben.

Brandschutztechnisch besteht eine Gefahrenerhöhung, wenn freistehende Heizpilze kippen
und Feuer fangen. Auch von fest montierten Heizstrahlern im Elektro- oder Gasbetrieb geht
ein Gefahrenpotential aus, falls der notwendige, großzügige Sicherheitsabstand zu
brennbaren Möbelstücken oder Wärmedämmverbundsystemen aus EPS nicht eingehalten
wird. Das deutsche Institut für Bautechnik empfiehlt zur Vermeidung von Brandlasten an der
Außenfassade einen Mindestabstand von drei Metern von brennbaren Materialien zur
Fassade einzuhalten.¹

Heizstrahler und Heizpilze werden in der Gastronomie eingesetzt, um die Freischankflächen

¹ Vgl. DIBT Newsletter 3/2015: „Bauministerkonferenz Merkblatt Empfehlungen zur Sicherstellung der
Schutzwirkung von Wärmedämmverbundsystemen aus Polystyrol

auch zu kühleren Zeiten benutzbar zu machen. Beide sind dafür geeignet, unterscheiden sich jedoch in einigen Punkten.

Heizpilze werden mit Gas betrieben und sind durch Rollen mobil verwendbar. Die Wärme wird durch Konvektion abgegeben und verteilt sich in der Umgebungsluft, was zu einer schlechten Energieeffizienz führt.

Heizstrahler als Feuerungsanlagen, die nach dem Stand der Technik ohne eine Einrichtung zur Ableitung der Abgase betrieben werden können, fallen nach §1 der Bundesimmissionsschutzverordnung (BimSchV) nicht unter die §§ 4 bis 20 sowie die §§ 25 und 26 der Verordnung. Sie funktionieren mit Gas und Strom und senden hochfrequente, für Menschen nicht sichtbare Infrarotstrahlung aus. Im Gegensatz zu den Heizpilzen müssen Heizstrahler fest montiert werden, haben aber eine bessere Energieeffizienz.

Bis 2050 soll ein nahezu klimaneutraler Gebäudebestand sowohl im Wohnungs- als auch im Nichtwohnungsbau geschaffen werden. Um dieses Ziel zu erreichen, wurde u.a. 2002 die Energieeinsparverordnung (EnEV) eingeführt, deren energetisches Anforderungsniveau bis heute schrittweise erhöht wurde.

Ziel der Verordnung ist, den Energieverbrauch in Gebäuden zu reduzieren. Die aktuell gültige EnEV 2014 sieht u.a. dichte Gebäudehüllen vor, damit möglichst wenig Wärme nach außen abgegeben und der Energieverbrauch auf ein notwendiges Minimum reduziert wird.

Ebenfalls muss seit dem 01.01.2009 durch Einführung des Erneuerbaren-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) bei Neubauten und grundlegend renovierten öffentlichen Gebäuden ein Mindestanteil an erneuerbaren Energien zur Deckung des Energiebedarfs eingesetzt werden. Dadurch soll erreicht werden, dass bis 2020 mindestens 14 % des Wärme- und Kälteenergiebedarfs von Gebäuden durch erneuerbare Energien gedeckt wird. Dies ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass der Einsatz fossiler Energieträger, wie z.B. auch Gas, reduziert werden soll, um den Ausstoß von dem klimaschädlichen Kohlendioxid zu minimieren. Heizstrahler hingegen erzeugen durch den Verbrennungsprozess von Gas klimaschädliches CO₂ und beheizen zusätzlich ihren unmittelbar angrenzenden und nicht abgegrenzten Außenraum.

Aus energetischer Sicht sind Heizstrahler mit großen Schirmen den mit kleinen Schirmen vorzuziehen. Falls Heizstrahler eingesetzt werden, könnten diese mit Strom aus eigener Stromerzeugung (z.B. eigene, integrierte Fotovoltaikanlage) betrieben werden. Auch bei dieser idealisierten Verwendung von Heizstrahlern ergeben sich aus energetischer Sicht Kritikpunkte. Hier ist vor allem die unkontrollierte Beheizung des Außenraumes zu nennen.

Die Stadt München hat die Problematik des Klimawandels erkannt. Eine Zunahme von Starkregen und Hitzetagen wird erwartet. Instrumente wie das Integrierte Handlungskonzept Klimaschutz München (IHKM) entwickeln Maßnahmen um den CO₂-Ausstoß in der Stadt zu begrenzen, das Stadtklima zu verbessern und zur Kühlung der Stadt beizutragen. Mit Gas betriebene Heizpilz oder -strahler setzen hingegen CO₂ frei. Einzelne Heizpilze produzieren bei einer Betriebszeit von 40 Stunden pro Woche rund 4 Tonnen Kohlendioxid.²

Denkmalschutzrechtliche Aspekte sind nach wie vor zu berücksichtigen.

² Vgl. <http://www.heizpilz.org/wo-sind-heizpilze-verboden/>, Zugriff am 12.07.2017

Zu Punkt 2. a) neu erlauben wir uns folgende Anmerkung:

Zur beantragten Änderung des §23 (4) SoNuRL, den Betrieb einer Freischankfläche in den Monaten April bis einschließlich September an Freitagen, Samstagen und an Tagen vor Feiertagen grundsätzlich bis 24.00 Uhr zuzulassen, weisen wir darauf hin, dass unabhängig von §23 (4) SoNuRL aus planungsrechtlichen Gründen mit der Baugenehmigung abweichende Betriebszeiten festgelegt werden können. Diese gehen nach unserer Auffassung der Regelung durch die Sondernutzungsrichtlinie vor, da die Festlegungen auf Grundlage eines Schallschutzgutachtens erfolgen. Vor diesen Hintergrund halten wir die Streichung des Wortes „grundsätzlich“ für sinnvoll.

gez.

Datum: 13.07.2017
Telefon: 0 233-47700
Telefax: 0 233-47705

**Referat für Gesundheit
und Umwelt**
Hauptabteilung Umweltvorsorge
RGU-UVO

ha-uvo.rgu@muenchen.de

Evaluierung der Richtlinien für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen der
Landeshauptstadt München;
Ausdehnung der Betriebszeiten von Heizstrahlern auf Freischankflächen
Ihre Zuleitung vom 27.06.2017.

An das Kreisverwaltungsreferat KVR-I/311

Im Kreisverwaltungsausschuss vom 27.06.2017 wurde der nachfolgend genannte
Ergänzungsantrag der SPD- und der CSU-Fraktion angenommen. Das Kreisverwaltungs-
referat hat das Referat für Gesundheit und Umwelt gebeten, zum Punkt 2. b) neu Stellung zu
nehmen. Wörtlich heißt es im Änderungsantrag:

„Zu § 23 (12):

Die Verwendung von Heizstrahlern kann während der Geltungsdauer der Mitteleuropäischen
Sommerzeit erlaubt werden.

**Die Verwaltung prüft, inwieweit unter bauordnungs- und gaststättenrechtlichen sowie
unter umweltbezogenen Gesichtspunkten die Verwendung von Heizstrahlern über die
Mitteleuropäische Sommerzeit hinaus erlaubt werden kann. Der Stadtrat wird über das
Ergebnis der Prüfung informiert.“**

Das Referat für Gesundheit und Umwelt spricht sich gegen eine Aufhebung der
Beschränkungen für die Verwendung von Heizstrahlern in der Landeshauptstadt München aus
(derzeit dürfen die Heizstrahler lediglich während der Sommerzeit verwendet werden).

Heizstrahler (auch Terrassenheizstrahler oder Heizpilze genannt) sind aus Klimaschutzsicht
sehr kritisch zu beurteilen. Dabei ist es unerheblich, ob diese mit Flüssiggas oder Strom
betrieben werden. Dies kann dem Hintergrundpapier „Terrassenheizstrahler – Informationen
über die nachteiligen Umweltwirkungen“¹ des Umweltbundesamtes entnommen werden.
Innerhalb des Papiers werden verschiedene Modelle hinsichtlich ihres Energieverbrauchs und
hinsichtlich der damit verbundenen Treibhausgas-Emissionen verglichen und bewertet.

Der Veröffentlichung des Umweltbundesamtes kann entnommen werden, dass der Betrieb der
Heizstrahler extrem ineffizient ist und zu erheblichen Treibhausgas-Emissionen führt. Wörtlich
heißt es dort:

„Betreibt man einen Gas-Terrassenheizstrahler eine Stunde lang, so reicht diese Energie aus,
um einen gleich großen Raum drei- bis zehnmal (im Mittel sechsmal) so lange zu beheizen
wie die im Freien befindliche Fläche.“ Hinsichtlich der Treibhausgas-Emissionen sind sowohl
flüssiggas- als auch strombetriebene Heizstrahler ähnlich einzustufen: Heizstrahler erzeugen
nach Aussage des Umweltbundesamtes im Vergleich zum Beheizen einer gleich großen
Wohnfläche eines Niedrigenergiehauses zwischen 6 bis 7,6-Mal so viele CO₂-Emissionen.
Das Beheizen mittels Heizstrahlern ist also äußerst ineffizient und klimaschädlich.

¹ <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/terrassenheizstrahler>

Die Verwendung von Heizstrahlern sollte im Hinblick auf den Klimawandel keinesfalls ausgeweitet werden. Die Landeshauptstadt München ist bereits seit vielen Jahren aktiv im Klimaschutz und hat in diesem Bereich immer wieder eine Vorreiterrolle übernommen. Eine Lockerung der Beschränkungen würde diesen Bemühungen genau entgegenstehen und der Glaubwürdigkeit Münchens in Sachen Klimaschutz schaden.

Die geringen Einschränkungen für die Nutzerinnen und Nutzer von Freischankflächen dürften bei einem Fortbestand des Verbotes hinnehmbar sein.